

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/104

Bearbeiter
Dr. Kitzler

(0222) 531 10
Durchwahl 3246

22. März 1988

Betrifft
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes;
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Pflichtschulgesetz wurde zuletzt durch die Novelle vom 10. Juli 1986 auf Grund der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGB1.Nr. 271/1985, geändert.

Durch die inzwischen beschlossene 9. und 10. SchOG-Novelle bedarf es abermals einer Anpassung. Auch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurde novelliert; auch der § 113 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 enthält den Auftrag zur Ausarbeitung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Pflichtschule. Die Mindestzahlen bei alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie für den Förderunterricht sind neu festzusetzen; in der Berufsschule ist die Senkung der Klassenschülerzahl auf 30 vorzunehmen.

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes ist Bundessache die Grundsatzgesetzgebung, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen. Der Landesgesetzgeber hat daher die erwähnten Grundsatzbestimmungen auszuführen.

Die Landesregierung hat am 14. Juli 1987 im Zuge des Dezentralisierungskonzeptes beschlossen, die Zuständigkeit zur Bewilligung einer auch ständigen schulfremden Mitverwendung von schulisch gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften von der Landesregierung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Der finanzielle Aufwand, der den Gemeinden und über den NÖ Schul- und Kindergartenfonds dem Land erwachsen wird, läßt sich in konkreten Zahlen nicht ausdrücken, da ein zusätzlicher Raumbedarf durch die Herabsetzung der Teilungsziffern in einzelnen Gegenständen nur in Ausnahmefällen entstehen wird und außerdem die Schülerzahlentwicklung eine nicht unwesentliche Auswirkung auf diese Maßnahmen haben wird.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 7 a):

Im § 113 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 302/1984, i.d.F. BGBl.Nr. 550/1984, ist als Grundsatzbestimmung der Landesgesetzgebung aufgetragen, im Rahmen der Schulerhaltungsvorschriften jene Vorkehrungen zu treffen, die für die Durchführung des Dienstnehmerschutzes erforderlich sind.

Um hier unnötige taxative Aufzählungen zu vermeiden, die die Gefahr einer Unvollständigkeit nie ganz ausschließen, wird die sinngemäße Anwendung des Landesbediensteten-Schutzgesetzes normiert. Wenn auch ein Gemeindevertreterverband dagegen einwendet, daß die sinngemäße Anwendung eine Vielzahl von Vorschriften mit sich bringen würde, die für die Bediensteten an Pflichtschulen nicht sinnvoll seien, wird dennoch im Verweis auf die sinngemäße Anwendung einer bestehenden landesgesetzlichen Vorschrift ein gangbarer Weg erblickt.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 8):

Durch § 49 Abs. 9 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, ist eindeutig festgelegt, daß ein Ausschluß an allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht zulässig ist. Dennoch sind auch in diesem Bereich Fälle denkbar, daß im Interesse des Schülers eine Zuweisung an eine andere Schule erforderlich ist. Um diese Fälle, deren Auswirkungen auf die Sprengelangehörigkeit dem Fall eines Ausschlusses gleich sind, abzudecken, ist die Bestimmung im vorgesehenen Sinn zu ergänzen. Im Bereich der äußeren Organisation ist nur die Auswirkung einer solchen Anordnung auf die Sprengelangehörigkeit zu regeln, um solche Maßnahmen nicht an finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften scheitern zu lassen.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 10):

Es wird hier die erwähnte Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes im Bereich der Sprengelangehörigkeit von Berufsschülern ausgeführt.

Zu Z. 4 und 5 (§ 8 Abs. 11 und 13):

Es werden hier Bestimmungen des sprengelfremden Schulbesuches im Bereiche der Berufsschulen klarer als bisher gefaßt.

Zu Z. 6 bis 7 (§ 9 Abs. 1):

Hier wird der im Rahmen des Dezentralisierungskonzeptes gefaßte Beschluß der Landesregierung, die Kompetenz für die schulfremde Mitverwendung von Schulgebäuden und -liegenschaften von der Landesregierung auf die untere Ebene zu verlagern, ausgeführt.

In der vorliegenden Regierungsvorlage wurde der Beschluß bezüglich der Berufsschulen insoweit modifiziert, als für diese Schulen nach wie vor der Gewerbliche Berufsschulrat zuständig sein soll.

Der Gewerbliche Berufsschulrat ist eine selbständige, kollegial organisierte Behörde I. Instanz, welche die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu besorgen hat. Ihm obliegt gemäß § 70 des vorliegenden Gesetzes die Besorgung der Aufgaben, die dem Land als gesetzlichem Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen. Der Schulsprengel dieser Schulen ist das Bundesland oder ein Teil desselben. Es wäre keineswegs zweckmäßig, einzelne Agenden des Berufsschulwesens den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen, weil der Gewerbliche Berufsschulrat gleich anstatt der Ausübung des Anhörungsrechtes die Bewilligung erteilen kann. Solche Ansuchen um schulfremde Mitverwendung werden im allgemeinen nicht vom einzelnen Landesbürger, sondern von Veranstaltern zur Abhaltung von Kursen und dgl. eingebracht; daher ist der Weg über die Schulleitung an den Gewerblichen Berufsschulrat und die Bewilligung durch diesen im Sinne des Regionalisierungskonzeptes.

Zu Z. 21 (§ 57 Abs. 2):

Sowohl im Interesse der Lehrbetriebe als auch der Schulorganisation sollen je nach Bedarf beide Möglichkeiten der Lehrgangseinteilung für Lehrberufe mit dreieinhalbjähriger Lehrzeit offen sein. Die Festlegung erfolgt für jeden der betroffenen Lehrberufe durch den vom Kollegium des Landesschulrates zu beschließenden Lehrplan.

Zu Z. 22 (§ 59 Abs. 5):

Hier wird die finanzielle Auswirkung der gemäß Z. 3 gegebenen Sprengelangehörigkeit geregelt.

Zu den Z. 23 - 28 (§§ 61, 61 a und 61 b):

Es wird hier die 9. SchOG-Novelle ausgeführt.

Zu Z. 29 (§ 64 Abs. 2):

Ein alter Redaktionsfehler wird richtiggestellt.

Zu Art. II

Das Inkrafttreten folgt den durch die Grundsatzgesetzgebung vorgegebenen Terminen. Daß in Einzelfällen ein rückwirkendes Inkrafttreten normiert werden muß, ergibt sich zum Teil aus dem Grundsatzgesetz selbst, zum Teil ist sie durch das eingangs erwähnte Ineinandergreifen der einzelnen SchOG-Novellen bedingt.

NÖ Landesregierung
Dr. S l a w i k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

